

DRINGLICHE ANFRAGE von Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen), Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) und Martin Arnold (SVP, Oberrieden)

betreffend Beibehaltung der Gemeindenummer bei Eingemeindungen und Gemeindefusionen

Jeder Gemeinde der Schweiz wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) eine Gemeindenummer zugeteilt, zwecks eindeutiger Identifizierung für statistische Zwecke. Obwohl die Regeln des BFS bei Gemeindefusionen die Beibehaltung der bisherigen Gemeindenummer ausdrücklich zulassen, hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich entgegen der Praxis der anderen Kantone entschieden, beim BFS für jede aus einer Gemeindefusion oder Eingemeindung hervorgehende Gemeinde eine neue Gemeindenummer zu beantragen und einzuführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine der an der Gemeindefusion beteiligten Gemeinden weiterbesteht oder aus den beteiligten Gemeinden eine neue Gemeinde entsteht. Als Hauptbegründung für diese bürokratische und kostspielige Praxis wird vorgebracht, dass bei einer Weiterverwendung von bestehenden Gemeindenummern die Eindeutigkeit der Zuordnung zu einem definierten Gebiet nicht mehr gewährleistet sei, weil je nach Jahr unterschiedliche Gebiete hinterlegt wären. Offen bleibt, weshalb alle anderen Kantone, die kürzlich entweder Eingemeindungen oder Gemeindefusionen durchführten, dieses Problem offenbar nicht kennen und zumindest bei Eingemeindungen die bisherigen Gemeindenummern beibehielten (so die Kantone AG, BE, FR, GR, TI, VD, VS). Die Zürcher Praxis bürdet der eingemeindenden resp. den fusionierenden Gemeinden und dem Kanton erhebliche Kosten auf: So ist bspw. den GVZ-Assekuranznummern der Gebäude im Hintergrund die BFS-Nummer zugeordnet. Die BFS-Nummer dient auch als Schlüsselwert für die (codierte) Generierung des EGRID (Eidg. Grundstückidentifikator). Auch in vielen weiteren Datenfeldern wird die BFS-Nummer als Identifikator geführt. So werden bspw. Datenbestände im GemDat, im Rechenzentrum VRSG sowie im Notariat tangiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum fordert die Zürcher Praxis (Zürcher Finish?!) hierzu eine bürokratischere und kostspieligere Lösung ein, als vom BFS gefordert - und dies im Gegensatz zu allen anderen Kantonen mit kürzlich erfolgten Eingemeindungen oder Fusionen?
2. Kann eine solche Praxis als verhältnismässig und unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage von Kanton und Gemeinden als politisch und ökonomisch vernünftig und sinnvoll vertreten werden?
3. Welche administrativen Konsequenzen ergeben sich aus den neuen Gemeindenummern und wie hoch sind die Gesamtkosten für Kanton und Gemeinden?
4. Wie hoch sind die Integrations- und Migrationskosten, welche bei Beibehaltung der alten Nummer für Kanton und Gemeinden anfallen würden?

5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, seine Praxis zu ändern und sie wie die anderen Kantone auch nach pragmatisch-ökonomischen, unbürokratischeren Grundsätzen auszurichten; dies insbesondere bei Eingemeindungen, wo die bisherige Gemeinde integral bestehen bleibt?

Begründung der Dringlichkeit:

Die Direktion der Justiz und des Innern hat der Gemeinde Horgen, in welche die Gemeinde Hirzel per 1.1.2018 wieder eingemeindet werden soll, die Weiterführung ihrer bisherigen Gemeindenummer mit rechtlich nicht anfechtbarem Schreiben vom 2. Dezember 2016 verweigert. Um den Eingemeindungstermin 1.1.2018 einhalten zu können, müssen die zahlreichen Systeme im Verlaufe des 1. Quartals 2017 für die Integrations- und Migrationsarbeiten vorbereitet und eingerichtet werden.

Hans-Peter Brunner
Philipp Kutter
Martin Arnold

R. Ackermann	B. Amacker	H. Amrein	E. Bachmann	B. Balmer
H. Bär	A. Bender	A. Berger	M. Biber	H. Boesch
E. Bollinger	D. Bonato	A. Borer	M. Bourgeois	R. Burtscher
P. Dalcher	M. Farner	N. Fehr Düsel	B. Fischer	A. Franzen
R. Frei	B. Frey	A. Furrer	R. Fürst	N. Galliker
A. Gantner	A. Geistlich	M. Haab	B. Habegger	C. Hänni
M. Hauser	J. Hofer	B. Hoffmann	B. Huber	M. Hübscher
Ch. Hurter	R. Isler	A. Jäger	R. Keller	P. Koller
K. Kull	J. Kündig	W. Langhard	K. Langhart	S. Leuenberger
R. Liebi	Ch. Lucek	Ch. Mettler	T. Mischol	U. Moor
Ch. Müller	A. Müller	U. Pfister	E. Pflugshaupt	P. Preisig
H. Raths	M. Rinderknecht	M. Romer	S. Rueff	R. Scheck
R. Schmid	S. Schmid	C. Schmid	D. Schwab	A. Steinmann
R. Truninger	P. Uhlmann	T. Vogel	P. Vollenweider	D. Wäfler
U. Waser	J. Wiederkehr	O. Wyss	E. Zahler	M. Zuber
H. Züllig				